

1 BEZEICHNUNG DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

**1.1 Produktidentifikator: UNIGLACE 2000
 Glasklar**

(CH) Registrierungsnummer: CPID 670136-15
 (EU) Formelidentifikator: UFI 9R3W-E3FA-Y76J-Y8WY

1.2 Relevante identifizierte Verwendung des Gemischs[Ⓞ] und Verwendungen von denen abgeraten wird[Ⓢ]:

Gewerbliche und industrielle Verwendung.
 ① Wasch- und Reinigungsmittel (einschliesslich solcher auf Lösemittelbasis).
 ② Keine Angaben.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt:

(CH) Anschrift des Herstellers / Lieferanten:

FOERG surface protection Switzerland GmbH
 Füberg 521
 CH-9621 Oberhelfenschwil
 Telefon: +41 77 469 1270
 E-Mail: info@foerg-sps.ch

(DE) Anschrift des Herstellers / Lieferanten:

FOERG surface protection
 Lisztstrasse 4
 DE-71277 Rutesheim
 Telefon: +49 7152 351 4000
 Telefax: +49 7152 351 4001
 E-Mail: info@foerg-hc.de

Verantwortlich für das Datenblatt:

Rolf Schmidhäusler
 Telefon: +41 55 460 1212
 E-Mail: rolf@rsg-europe.com

1.4 Notrufnummern:

(CH) Toxikologisches Zentrum, 8028 Zürich **145** +41 44 251 5151 Deutsch, Französisch, Englisch, Italienisch

Des Herstellers / Lieferanten:

Montag – Freitag: 08:00 – 17:00
 Telefon: (CH) +41 55 460 1212

Weitere Beratungsstellen für Vergiftungserscheinungen:

(AT) Vergiftungsinformationszentrale, 1090 Wien	145	+43 (1) 406 4343
(BE) Centre Antipoisons, 1120 Brüssel		+32 (70) 245 245
(CH) Toxikologisches Zentrum, 8028 Zürich	145	+41 (0)44 251 5151
(CZ) Poison Information Centre, 1280 Prag		+42 (02) 249 192 93
(DE) Beratungsstelle für Vergiftungserscheinungen, Berlin		+49 761 19240
(DK) Gifftinformationen, 2400 Copenhagen		+45 (35) 316 060
(ES) Servicio Nacional de Información Toxicológica, Madrid		+34 (91) 562 84 69
(FR) Centre Anti-Poisons, 67091 Strasbourg		+33 (3) 883 737 37
(FI) Poison Information Centre, 00290 Helsinki		+358 (9) 471 977
(GB) National Poison Inform. Centre, London SE14 5ER		+44 (171) 635 9191
(GR) Poison Information Centre, 11527 Athen		+30 (1) 799 3777
(HR) Poison Control Centre, 10000 Zagreb		+385 (1) 222 302
(IT) Centro Antiveleni, 00161 Roma		+39 (6) 490 663
(LT) Poison Centre, 2043 Vilnius		+370 (2) 269 583
(NL) Nationaal Vergiften Informatie Centrum, Bilthoven		+31 (30) 274 88 88
(NO) Gifftinformasjonssentralen, 0034 Oslo		+47 (22) 591 300
(PL) National Poison Information Centre, 90950 Łódź		+48 (42) 657 99 0
(PT) Centro de Informacao Antivenenos, 1749075 Lisboa		+351 (1) 795 01 43
(RU) Toxicology Information & Advisory Centre, Moskau		+7 (95) 928 1647
(SE) Gifftinformationscentralen, 17176 Stockholm		+46 (8) 736 0384
(SK) Poison Information Centre, 83101 Bratislava		+00421 (17) 547 741 66
(SL) Poison Control Center, 1000 Ljubljana		+386 (61) 302 457
(TR) National Poison Control Center, 06100 Ankara		+90 312 433 7001
(HU) Departement of Clinical Toxicology, Budapest VII		+36 (1) 215 215

Sprachen:

Deutsch, Englisch
 Französisch, Flämisch, Englisch
 Deutsch, Französisch, Englisch, Italienisch
 Tschechisch, Deutsch, Englisch
 Deutsch, Englisch
 Dänisch, Englisch
 Spanisch, englisch
 Französisch, Deutsch, Englisch
 Finnisch, Schwedisch, Englisch
 Englisch
 Griechisch, Englisch
 Kroatisch
 Italienisch, Französisch, Englisch
 Litauisch, Russisch, Deutsch, Englisch
 Niederländisch, Französisch, Deutsch, Englisch
 Norwegisch, Englisch
 Polnisch, Deutsch, Englisch
 Portugiesisch, Französisch, Englisch
 Russisch (Englisch)
 Schwedisch, Englisch
 Slowakisch, Deutsch, Englisch
 Englisch, (Deutsch, Französisch)
 Türkisch, (Englisch)
 Ungarisch, Deutsch, Englisch

Mit den oben genannten 'weiteren Beratungsstellen für Vergiftungserscheinungen' (GIZ) bestehen keine Dienstleistungsvereinbarungen und es stehen diesen GIZ auch keine produktbezogenen Informationen oder SDB zur Verfügung. Im Notfall sind diese GIZ aber in der Lage Hilfestellung zu erbringen.

**UNIGLACE 2000
 NANO-Lackversiegelung**

2 MÖGLICHE GEFAHREN

2.1 Einstufung des Gemischs:

Einstufung und Kennzeichnung gemäss Richtlinie 1272/2008/EC:

Einstufung gemäss CLP-Verordnung	Einstufungsverfahren	SCL oder M-Faktor	H-Sätze
Flam. Liq.: Cat. 2	Auf Basis von Prüfdaten	---	H225
Eye Corr.: Cat. 2	Übertragungsgrundsatz - im Wesentlichen ähnliche Gemische	---	H319

2.2 Kennzeichnungselemente:

Kennzeichnungspflichtig nach Verordnung (EG) 1272/2008:
 GHS02, GHS07

Signalwort: GEFahr
Bestandteil(e): ETHANOL, BUTANON

Gefahrenpiktogramme:



Gefahrenhinweise H – Sätze:

H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
 H319 Verursacht schwere Augenreizung.

Sicherheitshinweise P – Sätze:

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
 P210 Von Hitze, heissen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten - Nicht Rauchen.
 P280 Schutzbrille, Schutzhandschuhe tragen.
 P301+330+331 BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen.
 P303+361+353 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser und Seife waschen.
 P305+351+338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
 P314 Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen.

Besondere Kennzeichnung:
 N.a.

2.3 Sonstige Gefahren:

Das Gemisch enthält keine PBT oder vPvB gemäss Anhang XIII.

3 ZUSAMMENSETZUNG / ANGABEN ZU BESTANDTEILEN DES GEMISCHS

3.2 Chemische Charakterisierung:

Zubereitung / Gemisch:

Gefährliche Inhaltsstoffe:

CAS-Nr. EINECS-Nr. REACH-Nr.	Stoffname EC-Name IUPAC-Bezeichnung	m%-Bereich	Symbol	H-Sätze	§
64-17-5 200-578-6 01-2119457610-43	ETHANOL	>90	GHS02 GHS07	H225, Flam.Liq., 2 H319, Eye Irrit., 2	§
78-93-3 201-159-0 01-2119457290-43	BUTANON	1 - 2,5	GHS02 GHS07 GHS07	H225, Flam.Liq., 2 H319, Eye Irrit., 2 H336, STOT SE 3	

Allergene Inhaltsstoffe gemäss EG 2001/15:

CAS-Nr. EINECS-Nr.	Stoffname EC-Name	m%-Bereich	Symbol	H-Sätze	§
---	Keine	---	---	---	

§ Stoffe für die Expositionsgrenzwerte bestimmt sind - siehe Abschnitt 8.
 Den Volltext der in diesem Abschnitt aufgeführten Gefahrenhinweise finden Sie unter Abschnitt 16.

UNIGLACE 2000 NANO-Lackversiegelung

4 ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Massnahmen

Nach Einatmen:

Personen an die frische Luft bringen. Bei anhaltenden Beschwerden Arzt aufsuchen.

Nach Hautkontakt:

Kontaminierte Kleidung ausziehen. Betroffene Stellen mit Wasser und Seife abwaschen. Bei anhaltenden Beschwerden Arzt aufsuchen.

Nach Augenkontakt:

Kontaktlinsen entfernen. Sorgfältig mit viel Wasser mindestens 15 Minuten lang ausspülen, auch unter den Augenlidern. Bei anhaltenden Beschwerden einen Arzt aufsuchen.

Nach Verschlucken:

Mund mit Wasser ausspülen. Reichlich Wasser trinken. Kein Erbrechen herbeiführen. Bei anhaltenden Beschwerden Arzt aufsuchen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen:

Kann die Atemwege reizen. Husten. Bewirkt Tränenfluss. Augenreizung nach Kontakt.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung:

Symptomatische Behandlung.

5 MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1 Löschmittel:

Geeignete Löschmittel:

Trockenlöschmittel, CO₂, Sprühwasser oder ‚Alkohol‘-Schaum.

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel:

Wasser im Vollstrahl.

5.2 Besondere Gefährdung durch das Gemisch, seine Verbrennungsprodukte oder entstehenden Gase:

Bei der Verbrennung können giftige Gase (Kohlenmonoxid, Stickoxide) entstehen. Dämpfe sind schwerer als Luft und können sich über dem Boden ausbreiten. Rückzündung über grössere Entfernungen möglich.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung:

Besondere Schutzausrüstung:

Umluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen. Dicht schliessender Chemieschutzanzug.

Zusätzliche Hinweise:

Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

6 MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmassnahmen, Schutzausrüstungen und anzuwendende Verfahren:

6.1.1 Nicht für Notfälle geschultes Personal.

Bei unbeabsichtigtem Verschütten oder unbeabsichtigter Freisetzung ist auf die Verwendung geeigneter Schutzausrüstungen wie in Ziffer 8.2.2 persönliche Schutzausrüstung beschrieben zu achten um Kontamination von Haut, Augen und persönlicher Kleidung zu verhindern.

6.1.2 Für Einsatzkräfte.

Verwendung geeigneter Schutzausrüstungen wie in Ziffer 8.2.2 persönliche Schutzausrüstung beschrieben.

Zusätzliche Hinweise: Keine Angaben.

6.2 Umweltschutzmassnahmen:

Verunreinigungen des Grundwassers durch das Material vermeiden. Nicht in Oberflächengewässer oder Kanalisation gelangen lassen. Wenn grössere Mengen verschütteten Materials nicht eingedämmt werden können, sollen die lokalen Behörden benachrichtigt werden.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

6.3.1 Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Universalbinder) aufnehmen. Das aufgenommene Material gemäss Abschnitt Entsorgung behandeln. Kontaminierte Oberflächen mit viel Wasser nachspülen. Bei grossen Mengen einrichten von Sperren, Abdecken der Kanalisation. Behörden benachrichtigen.

Geeignete Materialien: Alkoholbeständigkeit.

Ungeeignete Materialien: Keine bekannt.

**UNIGLACE 2000
 NANO-Lackversiegelung**

- 6.3.2 **Reinigungsverfahren im Fall von Verschütten:**
 a) Neutralisierungsverfahren
 b) Dekontaminierungsverfahren
 c) Einsatz absorbierender Materialien
 d) Säuberungsverfahren
 e) Absaugungsverfahren
 f) Ausrüstung für die Rückhaltung / Reinigung:
- Nein - mit viel Wasser verdünnen. Reste verdunsten lassen.
 Nicht notwendig
 Kieselgur, Sand, Holzspäne, Universalbinder.
 Mit viel Wasser nachspülen. Reste verdunsten lassen.
 Ja.
 Alkoholbeständige Materialien verwenden..
- 6.3.3 **Weitere Angaben betreffend Verschütten und Freisetzung:**
 - Keine weiteren Angaben.
- 6.4 **Verweis auf andere Abschnitte:**
 Keine.

7 HANDHABUNG UND LAGERUNG

Die Angaben in diesem Abschnitt des Sicherheitsdatenblatts beziehen sich auf den Schutz der menschlichen Gesundheit, der Sicherheit sowie der Umwelt. Sie müssen den Arbeitgeber bei der Festlegung geeigneter Arbeitsabläufe und organisatorischer Maßnahmen gemäß Artikel 5 der Richtlinie 98/24/EG und Artikel 5 der Richtlinie 2004/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates unterstützen.

7.1 Schutzmassnahmen zur sicheren Handhabung:

Hinweise zur sicheren Handhabung:

Berührung mit der Haut und den Augen vermeiden. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Betroffene Hautpartien mit Wasser waschen. Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Sprühnebel nicht einatmen. Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstungen ablegen.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:

Übliche Massnahmen des vorbeugenden Brandschutzes. Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten:

Anforderung an die Lagerräume und Behälter:

Optimale Lagertemperaturen: +5°C bis +30°C. Keine direkte Sonneneinstrahlung.
 Anforderungen an die Belüftung: Für gute Belüftung sorgen.
 Rückhalteeinrichtungen: Gemäss den Vorschriften zur Lagerung von Gefahrgut / Gefahrstoffen.
 Verpackungen / Behälter: Behälter fest verschlossen halten.

Zusammenlagerungshinweise:

Nicht zusammen mit Oxidationsmitteln (Chlor, Peroxyde) aufbewahren. Von Lebensmitteln getrennt lagern.

Lagerklasse nach TRGS 510 - Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern:

Lagerklasse	A: Zusammenlagerung eingeschränkt mit Lagerklassen: B: Separatlagerung erforderlich mit Lagerklassen:
3 Entzündbare, flüssige Stoffe	A: 10 - 13, 6.1D, 5.1B B: 4.1A, 4.1B, 4.2, 4.3, 5.1A, 5.1C, 5.2, 6.1B, 6.2, 7

7.3 Spezifische Endanwendungen:

National gibt es eine Vielfalt an Informationen, die Hinweise, Empfehlungen oder Massnahmen zur sicheren Verwendung von Endprodukten enthalten und auf die in diesem Abschnitt Bezug genommen werden kann.

Beachtung der TRGS 420 Verfahrens- und stoffspezifische Kriterien (VSK) nicht erforderlich.
 Es sind keine Expositionszenarien zu erstellen.

GISBAU - GISCODE:

--- N.a.

8 BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION / PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

Die nationalen Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition, die sich auf die Grenzwerte der Union für die berufsbedingte Exposition gemäß der Richtlinie 98/24/EG beziehen, einschliesslich etwaiger Hinweise gemäß Artikel 2 Absatz 3 des Beschlusses 2014/113/EU der Kommission (1); die nationalen Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition, die sich auf die Grenzwerte der Union gemäß der Richtlinie 2004/37/EG beziehen, einschliesslich etwaiger Hinweise gemäß Artikel 2 Absatz 3 des Beschlusses 2014/113/EU;

Erstausgabe: 10.03.2020
 Aktuelle Version: **6E.0**
 Gültig ab: 28.03.2020

**UNIGLACE 2000
 NANO-Lackversiegelung**
8.1 Zu überwachende Parameter - Expositionsgrenzwerte:

Auch bei bestimmungsgemässer Verwendung können gefährliche Stoffe in die Luft freigesetzt werden.

(DE) ARBEITSPLATZGRENZWERTE:

CAS-Nr.	Art des Grenzwertes	Grenzwert in		Spitzenbegrenzung Überschreitungsfaktor	Hinweis	Herkunft:
		ppm	mg/m ³			
64-17-5	AGW	500	960	---	DFG,Y	TRGS 900
ETHANOL						
78-93-3	AGW	200	600	---	DFG,Y	TRGS 900
BUTANON						

(CH) ARBEITSPLATZGRENZWERTE (AGW) Maximale Arbeitsplatz Konzentration (MAK) SUVA 2020

CAS-Nr.	Stoffname	MAK-Wert		KZGW		Notationen*	Kritische Toxizität
		ppm	mg/m ³	ppm	mg/m ³		
64-17-5	ETHANOL	600	960	1000	1920	SS _C	---
78-93-3	2-BUTANON	200	590	200	590	H, SS _C , B	H

- * H Hautresorption, Stoffe, die mit H gekennzeichnet sind erfordern zusätzlich eine biologische Überwachung.
 S Sensibilisierung. Auch die Einhaltung des MAK-Wertes ergibt keine Sicherheit gegen das Auftreten allergischer Reaktionen.
 C Krebserrregende Stoffe: Kategorie C1= bekanntermassen krebserzeugend, Kategorie C2= wahrscheinlich krebserzeugend beim Menschen.
 M Keimzellmutagene Stoffe: Kategorie M1=bekanntermassen, Kategorie M2=möglicherweise vererbare Mutationen der Keimzellen.
 R Reproduktionstoxische Stoffe: Kategorie R1_A=bekanntermassen, Kategorie R1_B=wahrscheinlich, Kategorie R2=möglicherweise.
 SS Beziehung zwischen fruchtschädigender Wirkung und MAK-Wert:
 SS_A=eine Schädigung der Leibesfrucht kann auch bei Einhalten der Grenzwerte auftreten.
 SS_B=eine Schädigung der Leibesfrucht kann auch bei Einhalten des MAK-Wertes nicht ausgeschlossen werden.
 SSC=eine Schädigung der Leibesfrucht braucht bei Einhalten des MAK-Wertes nicht befürchtet zu werden.
 O^I Interaktion von Lärm und chemischen Stoffen.
 B Biologisches Monitoring.
 P Provisorische Festlegung.
 AW / OAW Atemwege / Obere Atemwege.
 NS / ZNS Nervensystem / Zentrales Nervensystem.

(CH) BIOLOGISCHE GRENZWERTE (BGW): SUVA 2020

CAS-Nr.	Stoffbezeichnung Biologischer Parameter	BAT-Wert	Untersuchungs- material	Probenahme- zeitpunkt	Bemerkungen
78-93-3	2-BUTANON 2-Butanon (MEK)	2 mg/l 27,7 μmol/l	U	b	---

- * B Vollblut a Keine Beschränkung. N Nicht spezifischer Parameter.
 E Erythrozyten b Expositionsende, bzw. Schichtende. Q Quantitative Interpretation schwierig.
 U Urin c Bei Langzeitexposition: nach mehreren vorangegangenen Schichten X Umwelteinflüsse.
 A Alveolarluft d Vor nachfolgender Schicht. P Provisorische Festlegung.
 P/S Plasma / Serum T Akuttoxischer Effekt.
 # Kanzerogen mit Schwellenwert.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition:
Geeignete technische Steuereinrichtungen:

Keine notwendig. Für ausreichende Belüftung sorgen.

Individuelle Sicherheitsmassnahmen:

Bei der Verwendung nicht essen, trinken oder rauchen. Beschmutzte Kleidung entfernen und vor Wiederverwendung waschen. Vor den Pausen und bei Arbeitende Hände waschen.

Atemschutz: Nicht notwendig bei normaler Verwendung des Produktes.


Beim Versprühen über Kopf oder bei möglicher Bildung von Aerosol- / Dampf-Gemischen ist eine Atemschutzmaske bzw. ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät zu tragen.

Filtertyp (Patrone oder Behälter): A (EN 143)

Handschutz:


Schutzhandschuhe gemäss EN 374. Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich. Die Durchdringungszeit ist unter anderem abhängig von Material, Dichte und Ausführung des Handschuhs und muss daher im Einzelfall ermittelt werden.

Art des Materials: Butyl-, Nitrilkautschuk, Viton

Empfohlene Durchdringungszeit: > 480 min,

Handschuhdicke: 0,45 mm.

Augenschutz:


Nicht notwendig bei normaler Verwendung des Produktes.

Dicht schliessende Schutzbrille bei Versprühen über Kopf.

**UNIGLACE 2000
 NANO-Lackversiegelung**

Körperschutz: Nicht notwendig bei normaler Verwendung des Produktes durch den Anwender.
Sonstiges: Tragezeitbegrenzungen beachten.
 Obige Angaben beziehen sich auf die industrielle/gewerbliche Produktion oder Handhabung mit dem Gemisch. Bei der spezifischen Endanwendung sind keine Sicherheitsmassnahmen notwendig!
Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:
 Verunreinigung des Grundwassers durch das Material vermeiden. Oberflächenwasser nicht verunreinigen.

9 PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 Allgemeine Angaben:	
a) Aussehen: Flüssig.	Farbe: Farblos
b) Geruch: Produktspezifisch / Alkohol	c) Geruchsschwelle: 80 ppm
d) pH-Wert 100 %-ig:	1 - 3 10 %-ig: N.v. 1 %-ig: N.v.
e) Schmelzpunkt / Gefrierpunkt:	N.v. °C
f) Siedepunkt / Siedebereich:	78 °C
g) Flammpunkt:	<23 °C
h) Verdampfungsgeschwindigkeit:	Keine Angaben verfügbar
i) Entzündbarkeit (fest, gasförmig):	N.a.
j) Explosionsgrenzen (Vol-%): untere:	3,5 obere: 15 (Ethanol)
k) Dampfdruck bei 25° C:	57 hPa (Ethanol)
l) Dampfdichte:	N.v. hPa
m) Relative Dichte (bei 20° C) :	0,77 - 0,83 g/cm ³
n) Löslichkeit in Wasser:	wenig mischbar
o) Verteilungskoeffizient, n-Oktanol/H2O	N.v. Log P(o/w)
p) Selbstentzündungstemperatur:	N.a. °C
q) Zersetzungstemperatur:	N.v. °C
r) Viskosität, dynamisch:	<10 mPa*s
s) Explosive Eigenschaften:	Nein Bei Gebrauch Bildung explosionsfähiger Dampf-/Luftgemische möglich.
t) Oxidierende Eigenschaften:	Nein
9.2 Sonstige Angaben	
u) Lösemittelgehalt V.O.C - EU:	100,0 %
v) Lösemittelgehalt V.O.C - CH:	100,0 %
w) Oberflächenspannung:	N.v. mN/m (2500ms) SITA Tensiometer
x) Leitfähigkeit / Konduktivität:	N.v. S/m
y) Refraktionsbereich:	N.v.
z) Verbrennungswärme:	N.v.

10 STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1 Reaktivität:
Gefahren: Keine bestimmten Gefahren bekannt.
Unverträglichkeiten bei Transport, Lagerung und Verwendung:
 - Keine bei sachgemässer Handhabung.

10.2 Chemische Stabilität:
 Stabil unter normalen Umgebungsbedingungen und unter den bei Lagerung und Handhabung zu erwartenden Temperatur- und Druckbedingungen.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen:
 Keine gefährlichen Reaktionen bekannt bei bestimmungsgemäsem Umgang.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen:
 Kontakt mit heissen Oberflächen, offenen Flammen, Funken und anderen Zündquellen vermeiden.

10.5 Unverträgliche Materialien:
 - **Andere Stoffe:** Keine Angaben verfügbar.
 - **Materialverträglichkeit / -beständigkeit:** Keine Angaben verfügbar.

**UNIGLACE 2000
 NANO-Lackversiegelung**

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte:

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemässer Lagerung und Verwendung.

11 TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

Dieser Abschnitt des Sicherheitsdatenblattes ist hauptsächlich für Angehörige medizinischer Berufe, Fachleute aus dem Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz und Toxikologen bestimmt.

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen:

- a) **Akute Toxizität:**
 - Expositionsweg: Einatmen, LC₅₀ Ratte, (mg / l 4h): > 100 Analogie / Literatur
 - Expositionsweg: Verschlucken, LD₅₀ Ratte, (mg / kg): > 2000 Analogie / Literatur
 - Expositionsweg: Hautkontakt, LD₅₀ Ratte, (mg / kg): > 2000 Analogie / Literatur
- b) Ätz- / Reizwirkung auf die Haut: Nein.
- c) Schwere Augenschädigung /-reizung: Verursacht schwere Augenreizung (pH 1 - 3, 500g/l)
- d) Sensibilisierung der Atemwege / Haut: Keine.
- e) Keimzell-Mutagenität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- f) Karzinogenität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- g) Reproduktionstoxizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- h) Spezifische Zielorgan-Toxizität, einmalige Exposition: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- i) Spezifische Zielorgan-Toxizität, wiederholte Exposition: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- j) Aspirationsgefahr: Nein.

Angaben zu wahrscheinlichen Expositionswegen:

- a) Einatmen: Beim Hantieren, umfüllen, anwenden möglich.
- b) Verschlucken: Unwahrscheinlich - versehentlich möglich.
- c) Hautkontakt: Beim Hantieren, umfüllen, anwenden möglich.
- d) Augenkontakt: Beim Hantieren, umfüllen, anwenden möglich.

Symptome im Zusammenhang mit den physikalischen, chemischen und toxikologischen Eigenschaften:

- a) Anfangssymptome bei niedriger / kurzer Exposition: Keine bekannt.
- b) Folgen einer schweren / längeren Exposition: Trockene Haut, Entfettung.

Verzögert und sofort auftretende Wirkung sowie chronische Wirkungen nach kurzer oder langer Exposition:

- a) Sofortige Wirkung bei kurzer Exposition: Siehe Abschnitt 11.1 b, c, d.
- b) Verzögerte Wirkung bei kurzer Exposition: Keine Angaben verfügbar.
- a) Chronische Wirkung nach kurzer Exposition: Keine Angaben verfügbar.
- b) Chronische Wirkung nach langer Exposition: Keine Angaben verfügbar.

Gemische (Gemischbezogene gegenüber stoffbezogenen Angaben):

Das vorliegende Gemisch wurde nicht in seiner Gesamtheit auf seine Wirkungen auf die Gesundheit getestet. Die gemachten Aussagen beziehen sich auf einschlägige Angaben zu den relevanten Stoffen, die in Abschnitt 3 aufgeführt sind.

Die Stoffe eines Gemischs können im Körper miteinander in Wechselwirkung treten, was zu unterschiedlichen Resorptions-, Stoffwechsel- und Ausscheidungs-raten führt. Infolgedessen können sich auch die toxischen Wirkungen ändern und die Gesamtoxizität des Gemischs kann von der Toxizität der darin enthaltenen Stoffe abweichen. Dies wurde bei der Bereitstellung toxikologischer Informationen in diesem Abschnitt des Sicherheitsdatenblatts berücksichtigt.

11.6 Sonstige Beobachtungen / Angaben:

Es sind keine weiteren einschlägigen Angaben über schädliche Wirkungen auf die Gesundheit bekannt.
 Die Einstufung des Gemisches erfolgte nach dem Berechnungsverfahren. Es wurden dazu keine Tierversuche durchgeführt.

12 UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1 Ökotoxizität:

- EC50 / 48h Daphnia magna > 100 mg/l Literatur / Analogie
- IC50 / 72h Selenastrum capricornutum > 100 mg/l Literatur / Analogie
- LC50 / 96h Leuciscus idus > 100 mg/l Literatur / Analogie
- Akute aquatische Toxizität: Nein.
- Chronische aquatische Toxizität: Nein.
- Aktivitätshemmende Wirkung auf Mikroorganismen (z.B. in Kläranlagen): Nein.

**UNIGLACE 2000
 NANO-Lackversiegelung**

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit:

Die einzelnen Stoffe in diesem Gemisch (siehe Abschnitt 3) sind als leicht abbaubar eingestuft, gemäss OECD 302B-Richtlinien (>70% / 28d).

12.3 Bioakkumulationspotential:

Bioakkumulationspotential bezeichnet das Potenzial bestimmter Stoffe im Gemisch, sich in der belebten Umwelt anzureichern und letztlich in der Nahrungskette aufzusteigen.

Stoffbezeichnung (Abschnitt 3):	Octanol/Wasser-Verteilungskoeffizient (Kow)	Biokonzentrationsfaktor (BCF):
Die enthaltenen Stoffe verfügen über kein Potential zur Bioakkumulation.	---	---

12.4 Mobilität im Boden:

Mobilität im Boden bezeichnet das Potenzial des Stoffs oder der Bestandteile eines Gemischs, nach Freisetzung in der Umwelt unter Einwirkung natürlicher Kräfte ins Grundwasser zu sickern oder sich von der Freisetzungsstelle aus in einem bestimmten Umkreis zu verbreiten. Der Adsorptionskoeffizient (Koc) ist stoffspezifisch und kann daher nicht für die Zubereitung angegeben werden.

Stoffbezeichnung (Abschnitt 3):	Adsorptionskoeffizient (Koc) EG 440/2008 Methode C19	Oberflächenspannung
Die enthaltenen Stoffe verdampfen in die Atmosphäre. Eine Bindung an die feste Bodenphase ist nicht zu erwarten.	---	---

12.5 Ergebnisse der Ermittlung der PBT- und vPvB-Eigenschaften:

Das Gemisch enthält keine als PBT oder vPvB eingestufte Stoffe.

12.6 Andere schädliche Wirkungen:

Potential zur fotochemischen Ozonbildung:	Nein.
Potential zum Ozonabbau:	Nein.
Potential zur Erwärmung der Erdatmosphäre:	Nein.
Potential zur Störung endokriner Systeme:	Nein.




13 HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung.

- a) Des unverschmutzten Gemisches: Grosse Mengen (>10 Liter) an den Lieferanten zurückführen.
 Kleinere Mengen (<10 Liter) einer Sammelstelle für Sonderabfall zuführen.
 Abfallschlüssel: 20 01 29 Reinigungsmittel die gefährliche Stoffe enthalten.
 Der verschmutzten Lösung: Die Art der Verschmutzung bestimmt das Verfahren der Abfallbehandlung.
 Entsorgung über Leichtstoffabscheider.
 Zuführen an eine Sammelstelle für Sonderabfälle / Entsorgungsunternehmen.
 Mögliche Abfallschlüssel: Keine Angaben.
 Des Verpackungsmaterials: Mit Wasser ausspülen und einer Sammelstelle für die Wiederverwertung zuführen.
 Kann der Verbrennung zugeführt werden.
 Abfallschlüssel: 20 01 39 Kunststoffe.
- b) **Physikalisch / chemische Eigenschaften die die Verfahren der Abfallbehandlung beeinflussen können:**
 Des Gemisches: Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
 Des Verpackungsmaterials: Verpackung aus PE - guter Brennwert.
 Produktreste in den Verpackungen sind für die Verbrennung unbedenklich.
- c) **Entsorgung über das Abwasser:** Nein.

Es sind die einschlägigen Rechtsvorschriften der Union über Abfall oder, falls solche Bestimmungen noch nicht erlassen sind, auf einschlägige nationale oder regionale Bestimmungen zu beachten!

14 ANGABEN ZUM TRANSPORT

ADR	IMDG / ADN	IATA
		
14.1 UN-Nummer: 1170	1170	1170

UNIGLACE 2000
NANO-Lackversiegelung

14.2 Ordnungsgemässe UN-Versandbezeichnung:	ETHANOL, LÖSUNG (Ethylalkohol Lösung)	ETHANOL SOLUTION (Ethyl alcohol solution)	ETHANOL SOLUTION (Ethyl alcohol solution)
14.3 Transportgefahrenklasse:	3	3	3
14.4 Verpackungsgruppe:	II	II	II
14.5 Umweltgefahren:	Nein	No.	No.
14.6 Besondere Vorsichtsmassnahmen für den Verwender:			Verpackungsanweisung
Beförderungskategorie:	2	EMS-Nummer: F-E, S-D	Passagierflugzeug:
Klassifizierungscode:	F1		---
Gefahrennummer:	33		Frachtflugzeug:
LQ:	1L		---
14.7 Massengutbeförderung gemäss Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäss IBC-Code:			
	---	---	---

15 RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz / spezifische Rechtsvorschriften:

Nationale Vorschriften (CH)

	- Dieses Produkt darf nur an gewerbliche Verwender abgegeben werden.	
SR 813.1	Chemikalien Gesetz	
SR 813.11	Verordnung über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (ChemV)	
SR 813.12	Biozidprodukteverordnung (VPB)	Nicht betroffen.
SR 814.012	Störfallverordnung (StfV)	Nicht betroffen.
SR 814.018	Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen	VOC: 100%
SR 814.20/201	Gewässerschutzgesetz / Gewässerschutzverordnung	Gruppe 2
SR 814.318.142	Luftreinhalteverordnung.	Nicht betroffen.
SR 814.600	Abfallverordnung, (VVEA)	
SR 814.610	Verkehr mit Abfällen (VeVA)	
SR 814.81	Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV),	Nicht betroffen.
SR 814.82	Verordnung zum Rotterdamer Übereinkommen über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung für bestimmte Chemikalien im internationalen Handel (ChemPICV)	Nicht betroffen.
SR 817.02	Lebensmittel-und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV)	Nicht betroffen
SR 822.111.52	Mutterschutzverordnung.	Nicht betroffen
SR 822.113	Verordnung zum Arbeitsgesetz (Gesundheitsvorsorge ArGV)	Nicht betroffen.
SR 822.115.2	Jugendarbeitsschutzverordnung	
Leitfaden:	Lagerung gefährlicher Stoffe http://www.kvu.ch/de/arbeitsgruppe	

Nationale Vorschriften (DE)

- Beschäftigungsbeschränkung nach JArbSchG beachten:	Nein.
- Beschäftigungsbeschränkung nach MuSchG beachten:	Nein.
- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen VAwS / AwSV	Nein.
- Wassergefährdungsklasse (Selbsteinstufung nach VwVwS): Das Gemisch weist dispergierende Eigenschaften auf.	WGK 1
- Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (12. BImSchV - Störfall-VO)	
- Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV	
- Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft)	
- 31. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (31. BImSchV - VOC-Verordnung)	Siehe Pt. 9.2
- Gesetz über die Umweltverträglichkeit von Wasch- und Reinigungsmitteln (WRMG)	
- Störfallverordnung	
TRGS 200 Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen.	
TRGS 401 Gefährdung durch Hautkontakt	Nicht betroffen.
TRGS 406 Sensibilisierende Stoffe für die Atemwege	Nicht betroffen.
TRGS 555 Betriebsanweisung und Information der Beschäftigten.	
TRGS 600 Substitution.	
TRGS 900 Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW).	
TRGS 903 Biologische Grenzwerte (BGW).	
TRGS 510 Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern.	

VerpackG Verpackungsgesetz / Verpackungsregister LUCID.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung:

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung ist für dieses Gemisch nicht erforderlich und wurde nicht erstellt.

16 SONSTIGE ANGABEN

a) Änderungen gegenüber einer früheren Version sind durch einen (roten) Balken am rechten Rand markiert.

b) Schlüssel / Legende für die verwendeten Symbole, Abkürzungen und Akronyme:

Symbole aus Kapitel 3:



Begriffserläuterungen von Abkürzungen die in diesem SDB angegeben sind:

- ADR Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse.
- AOX Absorbierbare organische Halogene.
- ATE Schätzwert akute Toxizität.
- BAT Biologischer Arbeitsstoff Toleranzwert.
- BCF Biokonzentrationsfaktor.
- BGW Biologischer Grenzwert.
- BSB₅ Biochemischer Sauerstoff-Bedarf.
- CAS Chemical Abstracts Service.
- CLP Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung [Verordnung (EG) Nr. 1272/2008].
- CPID Chemical Product IDentifier.
- CSA Stoffsicherheitsbeurteilung.
- CSB Chemischer Sauerstoff-Bedarf.
- CSR Stoffsicherheitsbericht.
- DMEL Abgeleiteter Minimaler-Effekt-Grenzwert.
- DNEL Abgeleiteter Nicht-Effekt-Grenzwert.
- DPD Zubereitungsrichtlinie [1999/45/EG].
- DSD Stoffrichtlinie [67/548/EWG].
- EC₅₀ Dosis, die bei 50 % einer Versuchspopulation eine andere definierte Wirkung als den Tod auslöst.
- EINECS Altstoffverzeichnis.
- EUH-Satz CLP-spezifischer Gefahrenhinweis.
- EAK Europäischer Abfallkatalog.
- GHS Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien.
- IATA Internationale Flug-Transport-Vereinigung.
- IBC Intermediate Bulk Container.
- IC₅₀ Mittlere inhibitorische Konzentration wird bei der eine halbmaximale Inhibition beobachtet wird.
- IMDG Gefährliche Güter im internationalen Seeschiffsverkehr.
- LC₅₀ / LD₅₀ Dosis, die bei 50% einer Versuchspopulation den Tod auslöst.
- LogPow Dekadischer Logarithmus des Oktanol-Wasser-Verteilungskoeffizienten.
- KZW Kurzzeitgrenzwert.
- MAK Maximale Arbeitsplatzkonzentration.
- MARPOL 73/78 Internationales Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der Fassung des Protokolls von 1978. ("Marpol" = marine pollution).
- N.a. Nicht anwendbar.
- N.e. Nicht ermittelt.
- N.v. Nicht verfügbar.
- OECD Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.
- PBT Persistent, bio-akkumulierbar und toxisch.
- PNEC Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration.
- REACH Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals
- RID Regelung zur internationalen Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter.

UNIGLACE 2000
NANO-Lackversiegelung

- RRN REACH Registriernummer.
- SVHC Besonders besorgniserregende Substanzen.
- STOT-RE Spezifische Zielorgan-Toxizität - Wiederholte Exposition.
- STOT-SE Spezifische Zielorgan-Toxizität - Einmalige Exposition. Zeitlich gemittelter Grenzwert.
- UN Vereinigte Nationen.
- UFI Unique formulation Identification - eindeutiger Formelidentifikator.
- VOC Flüchtige organische Verbindungen.
- vPvB Sehr persistent und sehr bio-akkumulierbar.

c) Wichtige Literaturangaben und Datenquellen.

Für die Erstellung dieses Sicherheitsdatenblattes wurden Informationen unserer Lieferanten sowie Daten aus der 'Datenbank registrierter Stoffe' der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) sowie der GESTIS-Datenbank berücksichtigt.

d) Bewertung der Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt gemäss:

- Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 Artikel 9: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/ALL/?uri=CELEX%3A32008R1272>
<http://www.bag.admin.ch/anmeldestelle/13604/13871/13941/14273/index.html?lang=de>
- Verordnung (EG) Nr. 2010/453 <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=OJ%3AL%3A2010%3A133%3ATOC>
- Verordnung (EG) Nr. 2015/830 Anhang II <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32015R0830&from=EN>
- Verordnung (EG) Nr. 2017/542 Anhang VIII (UFI) <https://ufi.echa.europa.eu/#/create>
- Verordnung (EG) Nr. 2018/1480 Anhang VI <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32018R1480&from=DE>
- ECHA-Informationen zum SDB <http://echa.europa.eu/guidance-documents/guidance-on-reach>
- TRGS 220 Nationale Aspekte beim Erstellen von Sicherheitsdatenblättern. (März 2017)
- ECHA-Datenbank über Chemikalien. [Echa.europa.eu/de/information-on-chemicals](http://echa.europa.eu/de/information-on-chemicals)
- SUVA: MAK-Werte <https://www.suva.ch/de-ch/praeventation/sachthemen/berufskrankheiten-und-deren-verhuetung>

e) H-Sätze aus Kapitel 3:

- H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
- H319 Verursacht schwere Augenreizung.
- H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

f) Hinweise auf für die Arbeitnehmer geeignete Schulungen zur Gewährleistung des Schutzes der menschlichen Gesundheit und der Umwelt.

--- Keine Angaben verfügbar.

INFORMATIONEN ZUM SICHERHEITSDATENBLATT:			
Die Angaben basieren auf dem Stand der Kenntnisse und Erfahrungen am Ausstellungsdatum, sie haben nicht die Bedeutung von Eigenschaftszusicherungen. Sie dürfen weder geändert, noch auf andere Produkte übertragen werden. Vervielfältigung im unveränderten Zustand ist erlaubt.			
Aktuelle Fassung:	Revisionsdatum:	Verantwortlich:	Kontakt:
Version: 6E.xx	24.01.2019	Rolf Schmidhäusler	+41 55 460 1212 rolf@rsg-europe.com
Revisionsgrund:	Anpassungen gemäss Totalrevision ChemV, BAG 01.03.2018 Anpassungen der Meldepflicht - Harmonisierung mit Anhang VIII CLPV/UFI - (EU) 2017/542. Einführung Verpackungsregister (DE/EU) VerpackG. Änderung der Verordnung EG Nr. 1272/2008 - 2018/1480		